



Stand: 19.04.2016

Richtlinie zur Eignungsfeststellung für die Zulassung zum Promotionsverfahren Auslegung zu § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung der TU Clausthal in der Fassung vom 5. Juni 2012

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss einem in der promovierenden Fakultät angebotenen universitären Masterstudiengang zuzuordnen sein.

Lässt sich das abgeschlossene, einschlägige Fachhochschulstudium mit Diplomabschluss keinem Masterstudiengang der Technischen Universität Clausthal zuordnen, so entscheidet die Dekanin/der Dekan der Fakultät über die Zuordnung zu einem vorhandenen Studiengang der Technischen Universität Clausthal.

Besonders qualifizierte Diplom-Fachhochschulabsolventen mit besonderer Befähigung können auf Antrag in der für ihr Fachgebiet zuständigen Fakultät an der Technischen Universität Clausthal zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie

1. den Abschluss eines einschlägigen Diplom-Fachhochschulstudiums mit gehobenem Prädikat (siehe nächster Abschnitt) nachweisen sowie
2. einen Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierende Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens (Eignungsfeststellungsverfahren) an der TU Clausthal erbracht haben.

Die nach erfolgreich abgeschlossenem Eignungsfeststellungsverfahren für die Zulassung zur Promotion weiteren erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus § 5 Abs. 3 der Promotionsordnung i. d. F. vom 5. Juni 2012.

2. Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Diplom-Fachhochschulstudiums mit gehobenem Prädikat

Als gehobenes Prädikat gilt eine Gesamtnote von 1,5 oder besser (sehr gut) für ein abgeschlossenes Diplom-Fachhochschulstudium. Alternativ kann der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den 10 % der besten Absolventen des Abschlussjahrganges ihres/seines Studienganges gehört, erbracht werden. Die Ausstellung der Bescheinigung obliegt der für die Zeugnisausfertigung zuständigen Stelle.

3. Eignungsfeststellungsverfahren: Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eine qualifizierende Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens

Wer an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule die Diplomhauptprüfung/Masterprüfung nicht bestanden hat, kann nicht an einem Eignungs-

feststellungsverfahren an der Technischen Universität Clausthal teilnehmen, auch wenn die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechendes gilt für ein früheres Eignungsfeststellungsverfahren an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule. Vor Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens hat die Bewerberin/der Bewerber eine eidesstattliche Erklärung hierzu abzugeben.

Die Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens erfolgt in Form einer schriftlichen Darstellung und einer mündlichen, ca. dreißigminütigen Präsentation vor mindestens zwei Universitätsprofessoren/-professorinnen, von denen mindestens ein/e hauptamtliche/r Hochschullehrer/in der TU Clausthal sein muss. Die schriftliche Darstellung und die Präsentation werden durch mindestens zwei Gutachten dieser Universitätsprofessoren/-professorinnen bewertet. Für eine Zulassung als Doktorand/in ist die Feststellung der Dissertationseignung der Bewerberin/des Bewerbers und der Durchführbarkeit des Projektes unter fachlichen Gesichtspunkten in den Gutachten erforderlich. Die begutachtenden Universitätsprofessoren/-professorinnen werden von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät bestimmt. Die Bewerberin/der Bewerber kann hierzu Vorschläge machen.

Die Dekanin/Der Dekan teilt der Bewerberin/dem Bewerber in der Regel binnen zwei Wochen nach Vorliegen der beiden Gutachten schriftlich mit, ob insoweit die Voraussetzungen zur Promotionszulassung erfüllt sind oder nicht. Eine Wiederholung des Verfahrens ist nicht möglich.

4. Absolventen mit Bachelorgrad

Personen mit besonderer Befähigung, denen ein Bachelorgrad verliehen wurde, können aufgrund einer Eignungsfeststellung in Form der "Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens" zur Promotion zugelassen werden. Als besondere Befähigung wird ein Bachelorabschluss mit der Gesamtnote von mindestens 1,0 angesehen. Die Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens erfolgt entsprechend Abschnitt 3.